

Mandantenrundschriften April 2006

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie nun mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine April 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich nicht bedenklich

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 50 % versteuern. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentnerjahrgänge in den Folgejahren. Rentnerjahrgänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2026 ist der volle Abzug möglich.

Der Bundesfinanzhof hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab.

Das Gericht weist aber darauf hin, dass die Problematik der zutreffenden Besteuerung der Renten ab 2005 die Gerichte „in überschaubarer Zeit erreichen und dann einer verfassungsrechtlichen Klärung zugeführt werden wird“.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits reagiert und angewiesen, die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 2005 und die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten in den Vorläufigkeitskatalog für Einkommensteuerbescheide aufzunehmen.

Rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe wirkt nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Erfassung, nicht jedoch hinsichtlich der Bewertung

Durch die Möglichkeit, eine Betriebsaufgabeerklärung drei Monate nach der beabsichtigten Aufgabe abzugeben, lässt sich die Erfassung eines Aufgabegewinns auch in ein zurückliegendes

des Kalenderjahr verlegen. Dies bedeutet jedoch nicht die steuerliche Anerkennung einer rückwirkend erklärten Betriebsaufgabe, sondern vielmehr die Übertragung von Werten auf einen früheren Zeitpunkt. Eine solche Übertragung von Werten ist aber nur zulässig, wenn zwischenzeitlich keine bedeutenden Wertveränderungen eingetreten sind. Dies macht ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall deutlich:

Ein Landwirt hatte die Aufgabe seines Betriebs Ende Dezember mit Wirkung zum 1. Oktober des laufenden Veranlagungszeitraums angezeigt und gleichzeitig ein Bodenwertgutachten des Gutachterausschusses vorgelegt. Für die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs wurden die üblichen Quadratmeterpreise angesetzt. Ein halbes Jahr später veräußerte der Landwirt Grundstücke an die zuständige Gemeinde zu einem Vielfachen des Schätzwerts. Nachträgliche Ermittlungen des Finanzamts ergaben, dass bereits zum Zeitpunkt der angenommenen Betriebsaufgabe von Bauerwartungsland auszugehen war. Insoweit hielt es das Gericht auch für gerechtfertigt, bei der Ermittlung des Entnahmewerts diese bedeutenden Wertveränderungen zu berücksichtigen.

Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen während der Erwerbslosigkeit

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während der Erwerbslosigkeit nur dann als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigungsfähig, wenn der Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer auch bei einer späteren Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit möglich ist.

Steuerfreiheit von Zinsen aus einer weiterlaufenden Kapitallebensversicherung

Zahlt eine Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Vertragslaufzeit aus der weiterlaufenden Kapitallebensversicherung Zinsen aus, sind die Zinseinnahmen steuerfrei. Der Bundesfinanzhof greift in seinem Urteil auf eine Vorschrift zurück, die direkt nur den Fall des Rückkaufs einer Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit betrifft. Der Gesetzgeber wollte solche Versicherungen steuerlich privilegieren, die der Vorsorge dienen. Sieht der Gesetzgeber den Vorsorgezweck aber schon beim Rückkauf einer Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit als erfüllt an, muss dies erst recht gelten, wenn der Versicherungsvertrag fortgeführt wird und der Versicherungsnehmer lediglich die Überschussbeteiligung ausgezahlt bekommt. Denn gerade dem Vorsorgegedanken wird mehr Rechnung getragen, wenn die Versicherung nach zwölfjähriger Laufzeit anstatt eines Rückkaufs weitergeführt wird.

Schädliche Finanzierung von Immobilien bei Darlehensbesicherung durch Lebensversicherungsansprüche

Werden Immobilienkäufe mit Darlehen finanziert, die ganz oder teilweise mit Ansprüchen aus Lebensversicherungen besichert werden, sind einige Regeln zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kommt es schnell zur Steuerpflicht der Zinsen aus der Lebensversicherung.

Der Bundesfinanzhof hatte einen solchen Fall zu beurteilen. Die Besonderheit des Falls bestand darin, dass der Immobilienverkäufer von zwei fremd vermieteten Eigentumswohnungen Teilbeträge an die Käufer zurückzahlte, die das Finanzamt als Anschaffungskostenminderung betrachtete. Die aufgenommenen Darlehen dienten damit nicht mehr ausschließlich der Finanzierung der Anschaffungskosten. Die von der Finanzverwaltung festgelegte Bagatellgrenze von 5.000 DM (nunmehr 2.556 €) war durch mitfinanzierte einmalige Finanzierungskosten aufgebraucht. Die Finanzierung und die Kreditbesicherung mit Lebensversicherungsansprüchen waren damit steuerschädlich und führten zur vollen Steuerpflicht der Zinsen aus den verwendeten Lebensversicherungen.

Die banküblichen einmaligen Finanzierungskosten, wie Disagio oder Aufwendungen für Zinsbegrenzung, die zusätzlich zu den Anschaffungskosten durch Darlehen abgedeckt werden können, sind nach diesem Urteil auf die Bagatellgrenze anzurechnen.

Hinweis: Auf Grund der komplizierten Regelungen empfiehlt es sich daher immer, vor der Festlegung der Immobilienfinanzierung und der Kreditbesicherung den Steuerberater aufzusuchen.

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind keine Werbungskosten

Bei Wohnungseigentümergeinschaften werden nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Gelder für eine angemessene Instandhaltungsrücklage angesammelt. Die von den Eigentümern geleisteten Zahlungen sind steuerlich erst abzugsfähig, wenn der Verwalter Mittel für Instandhaltungen aus dieser Rücklage entnimmt.

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsauffassung erneut bestätigt und festgestellt, dass die gezahlten Beträge zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen der Wohnungseigentümer abfließen, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine steuerlichen Werbungskosten darstellen.

Vergebliche Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten abziehbar sein. Dies zeigt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der folgender Fall zu Grunde lag:

Ein Bauherr hatte mit einem Bauträger einen notariellen Vertrag über den Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung abgeschlossen. Diese Wohnung sollte vermietet werden. Zwischen Bauträger und Bauherr kam es zu Auseinandersetzungen. Diese endeten mit einem Vergleich. Der Kaufvertrag wurde aufgehoben und der Bauherr verpflichtete sich, an den Bauträger 60.000 DM zu zahlen. Diese Aufwendungen und die zusätzlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten machte der Bauherr vergeblich als Verlust aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof beurteilte dies anders und billigte eine Berücksichtigung der geltend gemachten Verluste. Auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht, so das Gericht, können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten weiter abziehbar sein. Voraussetzung ist, dass der Betroffene sich bemüht, eine Aufhebung der vertraglichen Bindung zu erreichen, um so die Höhe der vergeblich aufgewendeten Kosten zu begrenzen. Maßgeblich ist auch, dass die vergeblichen Aufwendungen im Fall einer planmäßigen Verwendung in wirtschaftlichen Zusammenhang mit späteren Einkünften gestanden hätten.

Aufwendungen für Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bzw. Veräußerungskosten

Ist im Zusammenhang mit der lastenfreien Veräußerung einer Immobilie eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen, muss diese dem Veräußerungsvorgang zugerechnet werden. Wurde der Veräußerungsgewinn außerhalb der „Spekulationsfrist“ erzielt, ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen. Auch die Reinvestition des Veräußerungserlöses in eine Kapitalanlage rechtfertigt es nicht, die Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzuziehen.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung nur in besonderen Fällen abzugsfähig ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Finanzierung einer vermieteten Immobilie gegen Vorfälligkeitsentschädigung abgelöst und eine neue Anschlussfinanzierung abgeschlossen wird. Anders ist dies zu beurteilen, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung des Veräußerers zur lastenfreien Übereignung eines Grundstücks zurückzuführen ist. In diesem Fall sind die Aufwendungen nicht den bis zur Veräußerung erzielten laufenden Einkünften, sondern dem Veräußerungsvorgang selbst zuzurechnen. Bei einer Veräußerung innerhalb der Spekulationsfristen mindert die Vorfälligkeitsentschädigung deshalb den Veräußerungsgewinn.

Erstattung von Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten

Zahlt bei zusammenveranlagten Ehegatten einer der Ehegatten die Einkommensteuervorauszahlungen, dann kann das Finanzamt davon ausgehen, dass die Zahlungen für beide Ehegatten geleistet werden. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Mitteln die Zahlungen bewirkt werden.

Nur der Wille des zahlenden Ehegatten ist für die Zuordnung maßgeblich. Dieser Wille muss für das Finanzamt erkennbar sein. In welchem Güterstand die Ehegatten leben, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht maßgeblich.

Hinweis: In solchen Fällen sollte dem Finanzamt bei jeder Zahlung mitgeteilt werden, für wen die Einkommensteuervorauszahlung geleistet wird.

Zweifel an ermäßigtem Steuersatz auf Leistungen eines Party-Services

Die Lieferung von Speisen und Getränken, die nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 %. Nicht abschließend geklärt ist bisher, welche Leistungen des Party-Services die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausschließen. Umstritten ist insbesondere, ob die Gestellung von Bedienungs- und/oder Koch-

personal und das Reinigen des Geschirrs und Bestecks durch den Party-Service zur Anwendung des Regelsteuersatzes von derzeit 16 % führen.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb die Auffassung des Finanzgerichts Köln bestätigt, dass die Umsatzsteuermehrbeträge, die sich aus der Anwendung des Regelsteuersatzes ergeben, auf Antrag von der Vollziehung auszusetzen sind.

Hinweis: Zu beachten ist, dass pro Monat 0,5 % Aussetzungszinsen zu zahlen sind, wenn im Hauptverfahren zu Ungunsten des Unternehmens entschieden wird. Wird gezahlt und für den Unternehmer positiv entschieden, muss das Finanzamt 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

Steuerklasse für Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer

Der Abzug persönlicher Freibeträge und die Einordnung in die Steuerklasse sind von den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängig. Die Erwerbe des Ehegatten werden steuerlich am stärksten geschont. Neben den Ehegattenfreibetrag von 307.000 € tritt im Einzelfall der besondere Versorgungsfreibetrag von 256.000 €. Der nach Abzug der Freibeträge verbleibende steuerpflichtige Erwerb wird bei Ehegatten nach der günstigsten Steuerklasse I versteuert.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass eine registrierte Lebenspartnerschaft erbschaftsteuerlich einer Ehe nicht gleichzustellen ist. Bei einer registrierten Lebenspartnerschaft ist die Steuerklasse III anzuwenden. Der persönliche Freibetrag beträgt nur 5.200 €.

Auch der Bundesfinanzhof hat die Begünstigung von Ehegatten gegenüber Nichtehegatten bereits als verfassungsgemäß beurteilt. In diesem Verfahren ging es allerdings um den Anspruch auf Kindergeld für das Kind der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit der erbschaftsteuerlichen Gleichstellung von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beschäftigen.

Erbe muss hinterzogene Steuern des Erblassers nachzahlen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der Erbe auch dann die Steuern aus vom Erblasser zu seinen Lebzeiten begangenen Steuerhinterziehungen zahlen muss, wenn die Steuerhinterziehung erst nach dem Tod des Erblassers aufgedeckt wird.

Im entschiedenen Fall hatte der Erblasser rd. 1 Mio. € hinterlassen, so dass die Steuer vom Erben bezahlt werden kann. Für Erben können aber solche Fälle problematisch werden, bei denen das Vermögen vom Erblasser weitestgehend aufgebraucht worden ist.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer möglich

Seit dem 1. Februar 2006 können sich Existenzgründer freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern lassen. Die Änderung ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

- Der Antragsteller muss innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Existenzgründung mindestens 12 Monate in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert gewesen sein oder eine so genannte Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- Der Antrag auf freiwillige Versicherung muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Auf Grund einer Übergangsregelung kann der erstmalige Antrag in diesem Jahr bis zum 31.12.2006 gestellt werden, so dass sich auch Personen, die den Tatbestand am 1.2.2006 erfüllt haben, noch versichern lassen können.
- Die Höhe der Beiträge richtet sich nicht nach dem eigenen Einkommen, sondern nach der monatlichen Bezugsgröße. Auf der Basis dieser Bezugsgröße und eines Beitragssatzes von 6,5 % beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 39,81 € (West) und 33,56 € (Ost).

Kein gesetzlicher Zuschlag bei Sonn- und Feiertagsarbeit

Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Zuschlag zur Arbeitsvergütung. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus dem Arbeitszeitgesetz. Dort ist zwar ein Zuschlag für Nacharbeit vorgesehen, nicht aber für Sonn- und Feiertagsarbeit.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ging es um einen Tankwart, der an einer Autobahntankstelle im Schichtdienst beschäftigt war und dort auch Sonn- und Feiertagsarbeit leistete. Seine auf die Bezahlung gesetzlicher Sonn- und Feiertagszuschläge gerichtete Klage war erfolglos. Für die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit seien ihm allenfalls Ersatzruhetage zu gewähren.

Jahresmeldung für 2005 ist bis zum 15.4.2006 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden.

Die Jahresmeldung 2005 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2005 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2006 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Bundesknappschaft einzureichen.

Mietminderung ist vorher anzukündigen

Ein Gewerbemietvertrag enthielt eine Klausel, nach der der Mieter ein Minderungsrecht wegen Mängeln nur ausüben darf, wenn er dies dem Vermieter mindestens einen Monat vorher angekündigt hat und sich mit seinen Zahlungen nicht im Rückstand befindet. Über die Wirksamkeit dieser Klausel stritten Vermieter und Mieter, nachdem der Mieter den Mietzins wegen Mängeln gemindert hatte.

Das Oberlandesgericht Koblenz hält eine solche vertragliche Vereinbarung in einem Gewerbemietvertrag für zulässig. Nach Ansicht des Gerichts wird der Mieter durch die Klausel nicht unangemessen benachteiligt. Durch die Vorankündigung einer geplanten Mietminderung werde das schützenswerte Interesse des Vermieters gegen das überraschende Ausbleiben der Einkünfte im Hinblick auf eigene Kapital- und Bewirtschaftungskosten gesichert.

Bankrecht: Nachweis der Erfüllung der Aufklärungspflichten gegenüber Kapitalanlegern

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm eine Kapitalanlegerin nach erheblichen Kursverlusten ihre Bank wegen eines angeblichen Beratungsverschuldens bei der Umschichtung eines Wertpapierdepots auf Schadensersatz in Anspruch. Sie behauptete, dass ein Bankangestellter ihr trotz konservativen Anlageverhaltens die Umschichtung des Depots in hochspekulative Fondsanteile empfohlen habe und bemängelte, dass die Bank die Erfüllung ihrer Beratungs- und Aufklärungspflichten nicht dokumentiert hat.

Das Gericht verneinte eine solche Dokumentationspflicht der Bank und bestätigte die Klageabweisung der Vorinstanzen, weil die Anlegerin den Beweis für die von der Bank bestrittene fehlerhafte Anlageberatung nicht erbracht hat. Es bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung, dass derjenige, der eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung behauptet, dafür auch die Beweislast trägt. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Partei obliegt es, die behauptete Fehlberatung substantiiert zu bestreiten und darzulegen, wie im Einzelnen beraten und aufgeklärt worden sein soll. Der Anspruchsteller hat dann wiederum nachzuweisen, dass die Gegendarstellung nicht zutrifft.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater